

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **31. Juli 2027** abzugeben.

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
 - welche steuerlichen Pflichten Sie haben.
- Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2025 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 B**, für Angaben zu den Feststellungsbeteiligten die **Anlage FB** sowie zusätzlich

die Anlage	für Gesellschaften / Gemeinschaften
FE-L	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
FE-G	mit Einkünften aus Gewerbebetrieb
FE-S	mit Einkünften aus selbständiger Arbeit
FE-KAP	mit Einkünften aus Kapitalvermögen sowie anrechenbaren Steuern
FE-V	mit Einkünften aus Vermietung / Verpachtung
FE-SO	mit sonstigen Einkünften

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

die Anlage	für die
FE-34b	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen
FE-KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
FE-V-Objekt	Einzelangaben zum vermieteten / verpachteten bebauten Grundstück
FE-V-Objekt-ER	Ergänzungsrechnung für Beteiligte
FE-V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung
FE-V-Sonstige	weiteren Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)
FE-Sonstiges	Aufteilung von Sonderausgaben, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften und Kosten- / Hilfsge-meinschaften, Angaben zu § 3a EStG, Bauabzugsteuer sowie Familienstiftungen nach § 15 AStG
FE-Zins-schranke	Angaben zum Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)
FE-L-AUS	Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
FE-G-AUS	Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
FE-S-AUS	Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern bei Einkünften aus selbständiger Arbeit
FE-V-AUS	Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
FE-SO-AUS	Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern bei sonstigen Einkünften
FE-K und FE-K-Bet	zusätzlichen Angaben bei Beteiligung von Körperschaften
FE-OT	zusätzlichen Angaben bei Personengesellschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Or-gangesellschaften zuzurechnen sind

Neu!

§§ 10f und 10g EStG

Für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Steuerbegünstigungen nach § 10f EStG und § 10g EStG übermitteln Sie bitte den **Hauptvordruck Est 1 B**, die **Anlage FB** sowie ausschließlich die **Anlage FE-Steuerbegünstigungen**. Erzielt die Gesellschaft / Gemeinschaft aus dem Objekt auch Einkünfte, ist hierfür daneben eine weitere Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zu übermitteln.

§ 35c EStG

Für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG übermitteln Sie bitte den **Hauptvordruck Est 1 B**, die **Anlage FB** sowie ausschließlich die **Anlage FE-Energetische Maßnahmen**. Erzielt die Gesellschaft / Gemeinschaft aus dem Objekt auch Einkünfte, ist hierfür daneben eine weitere Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zu übermitteln.

Elektronische Übermittlung



Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) möglich.

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmethode bis zu 2 Wochen dauern kann.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Feststellungserklärung elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind bei rechtsfähigen Personenvereinigungen insbesondere verpflichtet:

- die rechtsfähige Personenvereinigung (insbesondere GbR, OHG, KG),
- nachrangig ihre Beteiligten (Gesellschafter oder Gemeinschaftler) mit
 - einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
 - ausländischen Einkünften, die nach einem DBA freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern

der beteiligten Personen von Bedeutung sind,

- Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen ist.

Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (insbesondere Erbengemeinschaften und Bruchteilsgemeinschaften) ist jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Gemeinschaftler, bei Vermögensmassen der Geschäftsführer zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. Für jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Gemeinschaft oder jeden Gegenstand der Einkunftserzielung ist eine Erklärung abzugeben.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird

(Betriebsfinanzamt),

- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,
- bei einer Beteiligung mehrerer Personen an anderen Einkünften als Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder, falls dies nicht feststellbar ist, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2026 läuft bis zum 31. Juli 2027. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 7 Monate nach Ab-

lauf des Wirtschaftsjahres 2026 / 2027. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Belegvorhaltepflcht



Reichen Sie die Belege zur Feststellungserklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (z. B. **Anlage FE-L-AUS**, **Anlage FE-G-AUS** oder **Anlage FE-S-AUS**) oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Feststellungserklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie dem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 39 des **Hauptvordrucks ESt 1 B**.

Empfang des
Feststellungs-
bescheids

Hauptvordruck ESt 1 B

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein ei-

genes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Der Gesellschaft / Gemeinschaft wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt?

Dann tragen Sie hier bitte die an die Gesellschaft / Gemeinschaft vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Zeile 3



Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft, die Anschrift, die Rechts-

form und die Art der Tätigkeit ein.

Zeile 4 bis 14

Bei Kosten- / Hilfgemeinschaften ist zwischen kasernenärztlichen und privatärztlichen Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 sowie Gemeinschaften i. S. d. BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001,

BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a zu unterscheiden. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 41 sowie 91 und 92 der Anlage FE-Sonstiges.

Zeile 22

Bitte geben Sie hier an, ob die Personenvereinigung zum jetzigen Zeitpunkt rechtsfähig ist (vgl. § 14a AO). Rechtsfähige Personenvereinigungen sind Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung eines gesetzlich zulässigen Zwecks. Dies sind insbesondere Personengesellschaften (GbR), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), Partnerschaftsreedereien und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

Eine Personenvereinigung ist rechtsfähig, wenn sie nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll oder aber ins Handels- / Gesellschafts-

register eingetragen ist. Für einen Beginn der Teilnahme am Rechtsverkehr muss die Personenvereinigung – nach dem Willen aller Gesellschafter – als solche (d. h. im eigenen Namen) nach außen in Erscheinung treten.

Dient die Personenvereinigung den Gesellschaftern lediglich zur Ausgestaltung ihres Rechtsverkehrs untereinander und nimmt sie nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teil, so ist sie eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung. Beispiele hierfür sind insbesondere die Erbgemeinschaft und die stille Gesellschaft.

Zeile 25

Bei inländischen Konzernobergesellschaften oder beauftragten Gesellschaften i. S. d. § 138a AO muss dem BZSt ein länderbezogener Bericht nach § 138a Abs. 2 AO übermittelt werden. Eine Eintragung der Werte „1“ bis „4“ ist nur vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 138a Abs. 1 AO erfüllt sind (u. a.

müssen die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750.000.000 € betragen). Den Länderschlüssel finden Sie auf der Internetseite www.bzst.de/laenderschlüssel.

Zeile 26 bis 28



Empfangsvollmacht bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen

Die Bestellung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten ist nur bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorzunehmen (§ 183a Abs. 1 Satz 1 AO). Geben Sie in diesen Fällen in den Zeilen 31 bis 39 bitte Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Empfangsbevollmächtigten i. S. d. § 183a AO oder § 6 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO an, der ermächtigt ist, den Feststellungsbescheid sowie alle anderen mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Anderenfalls kann das Finanzamt die Beteiligten auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen, wobei es einen Betei-

ligten vorschlägt. Dieser gilt dann als Empfangsbevollmächtigter, wenn ein anderer nicht benannt wird.

Die Einspruchs- und Klagebefugnis steht grundsätzlich dem nach § 183a AO benannten Empfangsbevollmächtigten zu.

Soll der Feststellungsbescheid nicht dem Empfangsbevollmächtigten, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zugesandt werden?

Dann ist dieser Person eine Vollmacht zu erteilen, die diese Person in der Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO) hinterlegt. Die Empfangsvollmacht für den Feststellungsbescheid wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt. Angaben in den Zeilen 31 bis 39 sind dann nicht erforderlich.

Zeile 31 bis 39
Empfangsvoll-
macht



Bekanntgabevollmacht bei rechtsfähigen Personenvereinigungen

Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen sind grundsätzlich alle Bescheide und sonstigen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften der Personenvereinigung mit Wirkung für und gegen die Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben (§ 183 AO). Ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter ist nicht mehr zu bestellen.

Die Einspruchs- und Klagebefugnis gegen Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften steht grundsätzlich nur der rechtsfähigen Personenvereinigung zu (§ 352 AO und § 48 FGO).

Soll der Feststellungsbescheid nicht der rechtsfähigen Personenvereinigung, sondern einem Angehörigen der

steuerberatenden Berufe zugesandt werden?

Dann ist dieser Person eine Vollmacht zu erteilen, die diese Person in der Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO) hinterlegt. Die Bekanntgabevollmacht für den Feststellungsbescheid wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt. Weitere Angaben in der Feststellungserklärung sind dann nicht erforderlich.

Soll der Feststellungsbescheid nicht der rechtsfähigen Personenvereinigung, sondern einer anderen Person (z. B. einem Geschäftsführer) zugesandt werden?

Dann ist dieser Person eine Vollmacht zu erteilen. Soll die Vollmacht zusammen mit der Feststellungserklärung übermittelt werden, dann ist in Zeile 50 des **Hauptvordrucks Est 1 B** eine „1“ einzutragen und die Vollmacht beim Finanzamt einzureichen.

Zeile 41

Hier ist der Schlüssel einzutragen, nach dem die laufenden Einkünfte im Fall einer unterjährigen Änderung der Beteiligungsverhältnisse zeitanteilig aufzuteilen sind. In diesem Fall sind Eintragungen zu einer abweichenden Aufteilung vom allgemeinen Schlüssel (Zeile 40) nicht mehr erforderlich. Dabei wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:
Ist keine zeitanteilige Aufteilung (Wert „1“) zu berücksichtigen, werden die Beteiligten so gestellt, als wären

die Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahres eingetreten.

Soweit z. B. eine halbjährliche Aufteilung (Wert „2“) zu berücksichtigen ist, wird bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse als maßgebendes Datum auf den Beginn des jeweiligen Halbjahres abgestellt, in dem die Änderung stattgefunden hat. Entsprechendes gilt für die vierteljährliche, zweimonatliche und monatliche Aufteilung.

Zeile 44

Wurde die Gesellschaft / Gemeinschaft beendet, ist hier das Datum der Beendigung der Gesellschaft / Gemeinschaft einzutragen. Eine Eintragung zum Aus-

trittsdatum der Beteiligten in Zeile 37 der **Anlage FB** ist dann nicht vorzunehmen.

Anlage FB

Zeile 3

Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. **Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können.** Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen laufende Nummer nicht neu zu belegen. Die Nummern der Beteiligten können Sie dem (letzten) Feststellungsbescheid entnehmen.

Eine neue Beteiligtennummer ist zu vergeben, wenn

- ein Gesellschafter nach seinem Austritt und einer zeitlichen Unterbrechung wieder in die Gesellschaft eintritt (Wiedereintritt nach Unterbrechung),
- ein Gesellschafter seinen vollständigen Mitunternehmeranteil gegen Vorbehaltsnießbrauch überträgt und in seiner Eigenschaft als Nießbraucher die Stellung eines Mitunternehmers behält,
- ein Gesellschafter neu in die Gesellschaft eintritt, seinen Gesellschaftsanteil aber von einem anderen Gesellschafter entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt (Neueintritt durch Erwerb von einem Altge-

sellschafter),

- sich die Rechtspersönlichkeit eines Gesellschafters ändert,
- die beteiligte Personengesellschaft die Option zur Körperschaftsbesteuerung gem. § 1a KStG ausgeübt hat oder
- das Besteuerungsrecht zeitweise weggefallen ist und erneut begründet wird, z. B. durch Verlegen der Ansässigkeit oder Änderung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Eine Beteiligtennummer ist hingegen **nicht** neu zu vergeben, wenn

- ein Gesellschafter weitere Gesellschaftsanteile entgeltlich oder unentgeltlich hinzugewirbt (Hinzuerwerb),
- sich der Name (z. B. durch Heirat oder Umfirmierung) oder die Rechtsstellung (z. B. Wechsel vom Kommanditisten zum Komplementär) des Beteiligten ändert (Eigenschaftswechsel) oder
- sich bei einem Beteiligten das Rechtskleid ändert (identitätswahrende Umwandlung z. B. GbR wird zur OHG, KG wird durch Eintritt einer Komplementär-GmbH zur GmbH & Co. KG).

Das zuständige inländische Finanzamt ist hier immer einzutragen. Dieses finden Sie auf der Internetseite

www.bzst.de/gemfawebsuche.

Zeile 17



Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	4	Thüringen	4

Beispiel: Ein Beteiligter aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

bundeseinheitliche Finanzamts- Nummer	Finanzamts- nummer	persönliche Steuer- nummer
23	70	12112345

Zeile 18 bis 20

Sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, geben Sie bitte die Betriebssteuernummer an.

Ist der oder die Beteiligte eine natürliche Person, geben Sie bitte in Zeile 19 zusätzlich die 11-stellige Identifikationsnummer an.

Ist der oder die Beteiligte keine natürliche Person, geben Sie bitte in Zeile 20 zusätzlich die Wirtschafts-Identifikationsnummer an.

Ist eine direkt beteiligte Körperschaft eine Organgesellschaft, sind weitere Angaben (z. B. Name, Steuer-

nummer des Organträgers, Beteiligungsverhältnisse an der Organträgergesellschaft) erforderlich.

Zeile 23 bis 24

Ist die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft / Gemeinschaft einem Betriebsvermögen zuzuordnen, geben Sie bitte in Zeile 28 oder 29 an, zu welcher Einkunftsart die Beteiligung gehört.

Wird ein Wirtschaftsgut (z. B. Grundstück) der vermögensverwaltenden Gesellschaft / Gemeinschaft im Rahmen einer anderen Mitunternehmerschaft genutzt

(z. B. Vermietung des Grundstücks an eine Mitunternehmerschaft), an der der Gesellschafter / Gemeinschaftler ebenfalls beteiligt ist, stellt dieses Wirtschaftsgut Sonderbetriebsvermögen bei der Mitunternehmerschaft dar. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 32 den auf das Sonderbetriebsvermögen entfallenden Anteil der Einkünfte in Prozent ein.

Zeile 28 bis 32

An der vermögensverwaltenden Personengesellschaft BM GbR sind Herr Bauer und Frau Müller jeweils zur Hälfte beteiligt. Die BM GbR vermietet das sich in ihrem Eigentum befindliche Grundstück für insgesamt 100.000 €, zu 60 % (60.000 €) an fremde Dritte zu Wohnzwecken sowie zu 40 % (40.000 €) an die Personengesellschaft Müller KG für gewerbliche Zwecke. An der Müller KG sind Frau Müller zu 50 % sowie Herr Mann zu 50 % beteiligt.

Die Vermietungseinkünfte i. H. v. 100.000 € sind bei Frau Müller zu 50 % (50.000 €) als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei der BM GbR festzustellen. Davon sind bei Frau Müller 60 % (30.000 €) dem Privatvermögen und 40 % (20.000 €) dem Sonderbetriebsvermögen von Frau Müller bei der Müller KG zuzuordnen. In Zeile 28 ist der Wert „14“ einzutragen. In Zeile 32 ist der Prozentsatz „40,00“ einzutragen.

Beispiel

Austrittstag ist der letzte Tag der Beteiligung. Wurde die Gesellschaft / Gemeinschaft beendet, ist hier nur eine Eintragung zum Austritt des Beteiligten vorzunehmen, wenn der Austrittstag des Beteiligten

vor dem Datum der Beendigung der Gesellschaft / Gemeinschaft liegt. Das Datum der Beendigung der Gesellschaft / Gemeinschaft ist in Zeile 44 des **Hauptvordrucks ESt 1 B** einzutragen.

Zeile 37

Angaben zum unentgeltlichen Erwerb in der Anlage FB des Erbens / Beschenkten sind nur vorzunehmen, wenn es sich um einen Erwerb auf Grund eines Erbfallbeschlusses oder einer Schenkung des vollständigen An-

teils handelt. In diesen Fällen sind zusätzlich Angaben in Zeile 42 der Anlage FB des Erblassers / Schenkers notwendig.

Zeile 43

Anlage FE-L

Zeile 6 bis 10 sowie 142	Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft aus • der Gesamthandsbilanz (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen), • der Anlage EÜR oder • der Anlage 13a vor Abzug ausländischer Steuern. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirten der Gewinn. Bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustan-	teils – nach Anwendung des § 15a und / oder § 15b EStG einzutragen. Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind ebenfalls in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.
Zeile 11 bis 13 sowie 143	Anzugeben sind die Einkünfte aus • Ergänzungsbilanzen (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen), • den Anlagen ER zur Einnahmenüberschussrechnung oder • den Anlagen ER13a zur Anlage 13a. In Fällen der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen und bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Eintragungen sind auch in den Zeilen 216 und 217 erforderlich.	
Zeile 14 sowie 144	Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a	EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile.
Zeile 15 bis 17 sowie 145	Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) aus • Sonderbilanzen (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen), • den Anlagen SE zur Einnahmenüberschussrechnung oder • den Anlagen SE13a zur Anlage 13a auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten	natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 19 bis 22 sowie 147 bis 149). Das gilt auch bei Einkünften aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 24 bis 27 sowie 151 bis 154). Eintragungen sind auch in den Zeilen 218 und 219 erforderlich.
Zeile 19 bis 22 sowie 147 bis 149	Als Einkünfte sind hier die den § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen, auch soweit diese die Anteile beteiligter Körperschaften betreffen. Sind Körperschaften direkt oder in-	direkt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG und § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände in den Anlagen FE-K und FE-K-Bet zusätzlich zu erklären.
Zeile 24 bis 27 sowie 151 bis 154	Als Einkünfte sind hier die den §§ 20, 21 InvStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterlie-	genden Beträge (100 %) einzutragen.
Zeile 33 bis 35 sowie 162 und 166	In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 33 bis 35. Bei Veräußerung oder Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmer-	anteils durch einen Gesellschafter machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 162 und 166. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein.
Zeile 36 bis 38 sowie 167 bis 169	Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistel-	lung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind ebenfalls in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Wird für einen Teil des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und in ein anderes Betriebsvermögen übertragen, ist in den Zeilen 36 und 38 sowie 167 und 169 nur der um diesen Betrag geminderte Veräußerungsgewinn einzutragen.

Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3	KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K zu erklären.	Zeile 39 bis 42 sowie 170 bis 172
Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente	(oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und die Versteuerung der Rente als nachträgliche Betriebseinnahmen beantragt wurde.	Zeile 47 sowie 177
Angaben sind für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die The-saurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantra-gen. Außerdem sind Angaben für den Mitunternehmer erforderlich, wenn für diesen zum 31. Dezember 2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde. Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Grün-	de für eine Nachversteuerung und / oder Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte in die Zeilen 56 sowie 196 einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 50 des Haupt-vordrucks Est 1 B eine „1“ ein.	Zeile 56 bis 58 sowie 196 bis 198
Die Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen sind bei Gesell-schaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzin-sen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € überstei-gen. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 2. No-vember 2018, BStBl I Seite 1207, und BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, BStBl I Seite 119. Eintragungen in den Zeilen 66 sowie 208 sind z. B. bei Einlagebuchungen vorzunehmen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung	von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG darstellen. Sind für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichti-gen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszei-chen) einzutragen. In Zeile 209 ist der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte kumulierte Entnahmen-überschuss einzutragen. Sofern die Einlagen die Ent-nahmen übersteigen, ist der Betrag mit vorangestell-tem Minuszeichen einzutragen. Hier ist auch der ku-mulierte Entnahmenüberschuss des Rechtsvorgän-gers einzutragen, soweit der Mitunternehmeranteil un-entgeltlich übergegangen ist.	Zeile 59 bis 72 sowie 199 bis 221
Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäuden und Antei-len an Kapitalgesellschaften können unter den Voraus-setzungen der §§ 6b, 6c EStG von den Anschaffungs- / Herstellungskosten bestimmter Reinvestitionsobjekte abgezogen werden. Die Höhe des nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3	EStG zu übertragenden / überwachenden Veräuße-rungsgewinns (Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäude) geben Sie bitte in Zeile 178 an. Der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / über-wachende Veräußerungsgewinn (Kapitalgesellschaf-ten) ist in Zeile 179 einzutragen.	Zeile 178 und 179
Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anla-ge FB um einen Kommanditisten oder sonstigen Mit-unternehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 214 und 215 sowie 218 und 219 vorzunehmen, ggf. mit „0“. Geben Sie in Zeile 214 die Entnahmen aus der Ge-samthandsbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlun-gen steuerfreier Vermögensmehrungen (z. B. sonstige steuerfreie Zuschüsse). Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 13 sowie 143	vorgenommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 216 und 217 aus. Bei Eintragungen in den Zeilen 17 sowie 145 füllen Sie bitte auch die Zeilen 218 und 219 aus. Tragen Sie in Zeile 217 bitte die Zugänge bei der posi-tiven Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein. Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Er-gänzungsbilanz verwendet.	Zeile 214 bis 219
Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abge-zogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verlus-	te) vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.	Zeile 230 bis 247

Anlage FE-G

Zeile 3 und 4 sowie 103	Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft aus der Gesamthandsbilanz (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen) oder der Anlage EÜR vor Abzug ausländischer Steuern. Einkünfte sind bei Gewerbetreibenden der Gewinn. Bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustanteils – nach Anwendung des § 15a und / oder § 15b EStG einzutragen. Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind ebenfalls in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Falls Sie nach § 5a EStG begünstigte Einkünfte durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen, ist der Gewinn nicht hier, sondern in den Zeilen 58 bis 64 sowie 161 bis 165 anzugeben. Bei Veräußerung der Organbeteiligung oder einem der Veräußerung gleichgestellten Vorgang sind für Zwecke der Anwendung des § 8b KStG und / oder der § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG die besonderen Ausgleichsposten für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns / -verlustes mit dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Buchwert der Organbeteiligung zusammenzufassen (sog. „Nettomethode“), vgl. R 14.8 Abs. 4 KStR 2022.
Zeile 5 sowie 104	Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen) oder den Anlagen ER zur Einnahmenüberschussrechnung. In Fällen der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren	unterliegen und bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Eintragungen sind auch in den Zeilen 194 und 195 erforderlich.
Zeile 6 sowie 105	Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a	EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile.
Zeile 7 sowie 106	Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) aus Sonderbilanzen (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen) oder den Anlagen SE zur Einnahmenüberschussrechnung auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfte-	verfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 14 sowie 109 bis 111). Das gilt auch bei Einkünften aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 16 bis 21 sowie 113 bis 118). Eintragungen sind auch in den Zeilen 196 und 197 erforderlich.
Zeile 11 bis 14 sowie 109 bis 111	Als Einkünfte sind hier die den § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen, auch soweit diese die Anteile beteiligter Körperschaften betreffen. Sind Körperschaften direkt oder in-	direkt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG und § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände in den Anlagen FE-K und FE-K-Bet zusätzlich zu erklären.
Zeile 16 bis 21 sowie 113 bis 118	Als Einkünfte sind hier die den §§ 20, 21 InvStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterlie-	genden Beträge (100 %) einzutragen.
Zeile 34 sowie 131	Der betragsmäßige Anteil der Gesellschafter am Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft ist in der Regel nach dem allgemein gültigen Gewinnvertei-	lungsschlüssel zu ermitteln. Hinzuzurechnende Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben berühren diesen Anteil nicht.
Zeile 36 sowie 133	Die als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung nach § 35 EStG dienenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge aus Beteiligungen an inländischen Per-	sonengesellschaften, die im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehalten werden, tragen Sie bitte hier ein.
Zeile 39 bis 41 sowie 138 und 142	In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 39 bis 41. Bei Veräußerung oder Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmer-	anteils durch einen Gesellschafter machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 138 und 142. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein.

Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind	ebenfalls in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Wird für einen Teil des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und in ein anderes Betriebsvermögen übertragen, ist in den Zeilen 42 und 44 sowie 143 und 145 oder in den Zeilen 46 sowie 147 nur der um diesen Betrag geminderte Veräußerungsgewinn einzutragen.	Zeile 42 bis 46 sowie 143 bis 147
Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn Gegenstand des Gewerbes nicht ausschließlich der Betrieb	von Handelsschiffen ist.	Zeile 46, 63 und 64 sowie 147 und 165
Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3	KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K zu erklären.	Zeile 47 bis 50 sowie 148 bis 150
Tragen Sie hier bitte den Betrag nach Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG, d. h. nach Anwendung des § 3	Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG (Nettowert) ein.	Zeile 45 sowie 146
Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente	(oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und die Versteuerung der Rente als nachträgliche Betriebseinnahmen beantragt wurde.	Zeile 57 sowie 157
Angaben sind für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die The-saurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantra-gen. Außerdem sind Angaben für den Mitunternehmer erforderlich, wenn für diesen zum 31. Dezember 2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde. Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Grün-	de für eine Nachversteuerung und / oder Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte in die Zeilen 72 sowie 174 einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 50 des Haupt-vordrucks Est 1 B eine „1“ ein.	Zeile 72 bis 74 sowie 174 bis 176
Die Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen sind bei Gesell-schaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzin-sen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € überstei-gen. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 2. No-vember 2018, BStBl I Seite 1207, und BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, BStBl I Seite 119. Eintragungen in den Zeilen 82 sowie 186 sind z. B. bei Einlagebuchungen vorzunehmen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung	von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG darstellen. Sind für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichti-gen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszei-chen) einzutragen. In Zeile 187 ist der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte kumulierte Entnahmen-überschuss einzutragen. Sofern die Einlagen die Ent-nahmen übersteigen, ist der Betrag mit vorangestell-tem Minuszeichen einzutragen. Hier ist auch der ku-mulierte Entnahmenüberschuss des Rechtsvorgän-gers einzutragen, soweit der Mitunternehmeranteil un-entgeltlich übergegangen ist.	Zeile 75 bis 88 sowie 177 bis 199
In Anwendungsfällen des § 15a EStG sind bei Kom-manditisten stets Angaben vorzunehmen.		Zeile 95 und 96 sowie 206
Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäuden, Binnenschiffen und Anteilen an Kapitalgesellschaften können unter den Voraussetzungen der §§ 6b, 6c EStG von den Anschaffungs- / Herstellungskosten bestimmter Reinvestitionsobjekte abgezogen werden. Die Höhe des nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3	EStG zu übertragenden / überwachenden Veräuße-rungsgewinns (Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäude, Binnenschiffe) geben Sie bitte in Zeile 158 an. Der nach § 6b Abs. 10 EStG zu über-tragende / überwachende Veräußerungsgewinn (Kapi-talgesellschaften) ist in Zeile 159 einzutragen.	Zeile 158 und 159

Zeile 192 bis 197	Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anlage FB um einen Kommanditisten oder sonstigen Mitunternehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 192 und 193 sowie 196 und 197 vorzunehmen, ggf. mit „0“. Geben Sie in Zeile 192 die Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlungen steuerfreier Vermögensmehrungen (z. B. sonstige steuerfreie Zuschüsse). Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 5 sowie 104	vorgenommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 194 und 195 aus. Bei Eintragungen in den Zeilen 7 sowie 106 füllen Sie bitte auch die Zeilen 196 und 197 aus. Tragen Sie in Zeile 195 bitte die Zugänge bei der positiven Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein. Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Ergänzungsbilanz verwendet.
--------------------------	--	---

Zeile 208 bis 225	Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verlust-	te) vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.
--------------------------	--	--

Anlage FE-S

Zeile 3 und 4 sowie 73	Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft aus der Gesamthandsbilanz (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen) oder der Anlage EÜR vor Abzug ausländischer Steuern. Einkünfte sind bei Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn. Bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustanteils – nach Anwendung des § 15a und / oder § 15b	EStG einzutragen. Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind ebenfalls in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.
-------------------------------	--	--

Zeile 5 sowie 74	Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen) oder den Anlagen ER zur Einnahmenüberschussrechnung. In Fällen der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren	unterliegen und bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Eintragungen sind auch in den Zeilen 137 und 138 erforderlich.
-------------------------	--	---

Zeile 6 sowie 75	Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a	EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile.
-------------------------	--	--

Zeile 7 sowie 76	Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) aus Sonderbilanzen (ggf. einschließlich außerbilanzieller Korrekturen) oder den Anlagen SE zur Einnahmenüberschussrechnung auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfte-	verfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12 sowie 78 bis 80). Das gilt auch bei Einkünften aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 17 sowie 82 bis 85). Eintragungen sind auch in den Zeilen 139 und 140 erforderlich.
-------------------------	--	---

Zeile 9 bis 12 sowie 78 bis 80	Als Einkünfte sind hier die den § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen, auch soweit diese die Anteile beteiligter Körperschaften betreffen. Sind Körperschaften direkt oder in-	direkt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG und § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände in den Anlagen FE-K und FE-K-Bet zusätzlich zu erklären.
---------------------------------------	--	--

Zeile 14 bis 17 sowie 82 bis 85	Als Einkünfte sind hier die den §§ 20, 21 InvStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterlie-	genden Beträge (100 %) einzutragen.
--	---	--

Zeile 24 bis 26 sowie 94 und 98	In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 24 bis 26. Bei Veräußerung oder Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmer-	anteils durch einen Gesellschafter machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 94 und 98. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein.
--	--	--

Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistel-	lung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind ebenfalls in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Wird für einen Teil des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und in ein anderes Betriebsvermögen übertragen, ist in den Zeilen 27 und 29 sowie 99 und 101 nur der um diesen Betrag geminderte Veräußerungsgewinn einzutragen.	Zeile 27 bis 29 sowie 99 bis 101
Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3	KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K zu erklären.	Zeile 30 bis 33 sowie 102 bis 104
Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente	(oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und die Versteuerung der Rente als nachträgliche Betriebseinnahmen beantragt wurde.	Zeile 38 sowie 109
Angaben sind für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die The-saurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantra-gen. Außerdem sind Angaben für den Mitunternehmer erforderlich, wenn für diesen zum 31. Dezember 2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde. Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Grün-	de für eine Nachversteuerung und / oder Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte in die Zeilen 42 sowie 117 einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungser-klärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 50 des Haupt-vordrucks ESt 1 B eine „1“ ein.	Zeile 42 bis 44 sowie 117 bis 119
Die Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen sind bei Gesell-schaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzin-sen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € überstei-gen. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 2. No-vember 2018, BStBl I Seite 1207, und BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, BStBl I Seite 119. Eintragungen in den Zeilen 52 sowie 129 sind z. B. bei Einlagebuchungen vorzunehmen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung	von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG darstellen. Sind für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichti-gen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszei-chen) einzutragen. In Zeile 130 ist der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte kumulierte Entnahmen-überschuss einzutragen. Sofern die Einlagen die Ent-nahmen übersteigen, ist der Betrag mit vorangestell-tem Minuszeichen einzutragen. Hier ist auch der ku-mulierte Entnahmenüberschuss des Rechtsvorgän-gers einzutragen, soweit der Mitunternehmeranteil un-entgeltlich übergegangen ist.	Zeile 45 bis 58 sowie 120 bis 142
In Anwendungsfällen des § 15a EStG sind bei Kom-manditisten stets Angaben vorzunehmen.		Zeile 65 und 66 sowie 149
Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden und Anteilen an Kapitalgesellschaften kön-nen unter den Voraussetzungen der §§ 6b, 6c EStG von den Anschaffungs- / Herstellungskosten bestimm-ter Reinvestitionsobjekte abgezogen werden. Die Höhe des nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3	EStG zu übertragenden / überwachenden Veräuße-rungsgewinns (Grund und Boden, Gebäude) geben Sie bitte in Zeile 110 an. Der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Veräußerungsge-winn (Kapitalgesellschaften) ist in Zeile 111 einzutra-gen.	Zeile 110 und 111
Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anla-ge FB um einen Kommanditisten oder sonstigen Mit-unternehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 135 und 136 sowie 139 und 140 vorzunehmen, ggf. mit „0“. Geben Sie in Zeile 135 die Entnahmen aus der Ge-samthandsbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlun-gen steuerfreier Vermögensmehrungen (z. B. sonstige steuerfreie Zuschüsse). Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 5 sowie 74 vor-	genommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 137 und 138 aus. Bei Eintragungen in Zeile 7 sowie 76 füllen Sie bitte auch die Zeilen 139 und 140 aus. Tragen Sie in Zeile 138 bitte die Zugänge bei der posi-tiven Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein. Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Er-gänzungsbilanz verwendet.	Zeile 135 bis 140

Zeile 151 bis 168	Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verlust-	te) vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.
--------------------------	---	---

Anlage FE-KAP

Allgemeines	Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge zwar grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Dennoch ist die Abgabe der Anlage FE-KAP erforderlich, weil die von	einer Gesellschaft / Gemeinschaft erzielten Kapitalerträge weiterhin gesondert und einheitlich festzustellen sind.
--------------------	--	--

Zeile 5 sowie 55 Veräußerung bestands- geschützter Alt-Anteile (InvStG)	Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können	Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Es sind nur die Veräußerungsgewinne einzutragen. Veräußerungsverluste sind nicht mit den Veräußerungsgewinnen zu saldieren. Der Freibetrag wird vom Finanzamt im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.
--	--	---

Zeile 25 sowie 75 § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Einkünfte aus Darlehen an nahestehende Personen und an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Gesellschafter oder die Gesellschaft zu mehr als 10 % beteiligt ist, sind hier einzutragen, soweit die den Kapitalerträgen entspre-	chenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Von einer nahestehenden Person ist bei einem Darlehensverhältnis auszugehen, wenn zwischen Darlehensgeber und -nehmer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person (Darlehensnehmer) kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.
--	--	--

Zeile 27 sowie 77	Kapitalerträge aus • nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder • nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung ge-	wählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurde, sind zur Hälfte steuerfrei. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.
--------------------------	---	---

Zeile 40 sowie 90	Tragen Sie bitte die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.
--------------------------	--

Anlage FE-KAP-INV

Allgemeines	Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt, nehmen Sie bitte keine Eintragungen zu Veräußerungen in der Anlage FE-KAP-INV vor, sondern fügen Sie der Feststellungserklärung eine gesonderte Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ bei und tragen in Zeile 50 des Hauptvordrucks ESt 1 B eine „1“ ein.
--------------------	---

Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde. Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2025 gilt am 2. Januar 2026 als zugeflossen.

Liegt Ihnen eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der der Gesellschaft / Gemeinschaft im Jahr 2026 als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen vor, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 6, 35, 64, 93 und 122 getrennt nach Fondsart

ein.

Sofern Ihnen keine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts vorliegt, ermitteln Sie die Vorabpauschalen bitte in den Zeilen 7 bis 19, 36 bis 48, 65 bis 77, 94 bis 106 und 123 bis 135 getrennt nach Fondsart. Der Basisertrag in Zeile 8, 37, 66, 95 und 124 wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres oder des an dessen Stelle tretenden Börsen- oder Marktpreises mit dem jährlich festgelegten Rechnungszins. Der Rechnungszins ergibt sich aus der Multiplikation des Basiszinses 2025 von 2,53 % mit 70 % = 1,771 % (BMF-Schreiben vom 10. Januar 2025, BStBl I Seite 273).

Zeile 6 bis 20, 35 bis 49, 64 bis 78, 93 bis 107 und 122 bis 136
Vorabpauschalen

Neu!

Anlage FE-V

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Gesellschaft / Gemeinschaft verwenden Sie bitte die Anlage FE-V sowie zusätzlich:

die **Anlage FE-V-Objekt** für Einkünfte aus

- **einem** vermieteten und / oder verpachteten bebauten Grundstück (z. B. Haus, Eigentumswohnung),
- **einem** Haus oder **einer** Eigentumswohnung der Gesellschaft / Gemeinschaft, wenn nur einzelne Räume vermietet und / oder verpachtet werden sowie
- kurzfristiger Vermietung (z. B. über Internet-Plattformen, Ferienwohnung).

Wenn die Gesellschaft / Gemeinschaft Einkünfte aus **weiteren** bebauten Grundstücken erzielt hat, dann müssen Sie für jedes Grundstück eine eigene **Anlage FE-V-Objekt** einreichen.

Bei Korrekturen zu den Wertansätzen des vermieteten / verpachteten Objekts sowie von Wirtschaftsgütern, die keine Gebäude sind (z. B. beim Beteiligtenwechsel), reichen Sie bitte zusätzlich zur **Anlage FE-V-Objekt** die **Anlage FE-V-Objekt-ER** ein. Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Beteiligten für das vermietete / verpachtete Objekt sowie für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind, abgebildet. Es handelt sich um Korrekturbeträge des Beteiligten zu den Ansätzen in der Einkünfteermittlung der jeweiligen **Anlage FE-V-Objekt**.

Bei Einkünften aus der Vermietung und / oder Verpachtung von Ferienwohnungen und / oder kurzfristiger Vermietung reichen Sie bitte zusätzlich zur **Anlage FE-V-Objekt** die **Anlage FE-V-FeWo** ein.

die **Anlage FE-V-Sonstige** für

- Einkünfte aus Beteiligungen, z. B. Grundstücks- oder Erbengemeinschaften (Zeile 3 bis 14 der **Anlage FE-V-Sonstige**),
- Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen (Zeile 15 der **Anlage FE-V-Sonstige**),
- Einkünfte aus unbebauten Grundstücken (z. B. Parkplatz), anderem unbeweglichen Vermögen (z. B. Schiffe) und Sachinbegriffen (z. B. Geschäftseinrichtung) sowie aus der Überlassung von Rechten, z. B. Erbbaurechte, Urheberrechte, Kiesausbeuterechte (Zeile 16 bis 19 der **Anlage FE-V-Sonstige**) und
- vereinnahmte Prozess- und Verzugszinsen, die mit der Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit zusammenhängen, z. B. wenn die Gesellschaft / Gemeinschaft einen Mietzahlungs- oder Schadenersatzanspruch gegen den Mieter erfolgreich eingeklagt hat oder aufgrund des Verzugs von Mietzahlungen Zinsen erhalten hat (Zeile 20 der **Anlage FE-V-Sonstige**).

Erzielt die Gesellschaft / Gemeinschaft diese Einkünfte im Ausland, reichen Sie bitte zusätzlich die **Anlage FE-V-AUS** ein.

Allgemeines

Neu!

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft vor Abzug ausländischer Steuern. Einkünfte sind bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Unterschied zwischen den Einnahmen und den Werbungskosten.

Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten sind entweder als gesonderte Einkünfte des Verwalters außerhalb der Feststellung oder als Vorabvergütung in den Zeilen 4 sowie 22 zu erklären.

Zeile 3 und 4 sowie 22

Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsvermögen. Zur Ermittlung der korrigierten Wertansätze des vermieteten / verpachteten Objekts sowie von Wirtschaftsgütern, die keine Gebäude sind, füllen Sie bitte

die **Anlage FE-V-Objekt-ER** aus und übertragen den Gesamtkorrekturbetrag in Zeile 23 für den jeweiligen Beteiligten. Eintragungen sind auch in den Zeilen 31 und 32 erforderlich.

Zeile 5 sowie 23

Neu!

In Anwendungsfällen des § 15a EStG sind bei Kommanditisten stets Angaben vorzunehmen.

Zeile 14 und 15 sowie 36

Zeile 29 bis 32	Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anlage FB um einen Kommanditisten oder sonstigen Mitunternehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 29 und 30 vorzunehmen, ggf. mit „0“. Geben Sie in Zeile 29 die Entnahmen aus dem Gesamthandsvermögen an. Dazu zählen auch Rückzahlungen steuerfreier Vermögensmehrungen (z. B. sonstige steuerfreie Zuschüsse). Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 5 sowie 23 vorgenommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 31 und 32 aus. Tragen Sie in Zeile 32 bitte die Zugänge zum positiven Ergänzungsvermögen aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein.
------------------------	---

Zeile 38 bis 56	Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verluste) vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.
------------------------	--

Anlage FE-V-Objekt

Zeile 5	Geben Sie bitte stets das Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (bisher Einheitswert-Aktenzeichen) an.
----------------	---

Zeile 6	Wurde das Vermietungsobjekt angeschafft, geben Sie bitte das Datum des Notar- / Kaufvertrags und das Datum des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren) an. Dies ist regelmäßig das Datum, ab welchem die Gesellschaft / Gemeinschaft das Vermietungsobjekt nutzen konnte. Wurde das Vermietungsobjekt durch die Gesellschaft / Gemeinschaft oder einen beauftragten Dritten hergestellt, geben Sie das Datum der Fertigstellung an. Das Datum des Bauantrags / der Bauanzeige / der Baubeginnsanzeige müssen Sie nur angeben, wenn die Gesellschaft / Gemeinschaft die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 5 oder 5a EStG oder die Sonderabschreibung nach § 7b EStG in Anspruch nimmt.
----------------	--

Zeile 7	Falls die Gesellschaft / Gemeinschaft das Mietobjekt veräußert oder übertragen hat, geben Sie hier bitte den Zeitpunkt des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags (dies ist in der Regel der Notar- / Kaufvertrag) oder gleichstehenden Rechtsakts und das Datum des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren) an.
----------------	---

Zeile 8	Machen Sie hier bitte Angaben zur Nutzung des Objekts. Handelt es sich hierbei um eine Ferienwohnung oder hat die Gesellschaft / Gemeinschaft eine Wohnung kurzfristig vermietet, übermitteln Sie bitte zusätzlich zur Anlage FE-V-Objekt die Anlage FE-V-FeWo .
----------------	--

Zeile 9 und 10	Geben Sie hier bitte neben der Gesamtwohnfläche die Flächen an, die auf von der Gesellschaft / Gemeinschaft genutzten, unentgeltlich an Beteiligte oder an Dritte überlassenen oder als Ferienwohnung genutzten Wohnraum entfallen.
-----------------------	---

Zeile 11 bis 17 Mieteinnahmen	Mieteinnahmen tragen Sie hier bitte ein. Unterscheiden Sie dabei nach • Mieteinnahmen für Wohnungen ohne Umlagen (Zeile 11 bis 13), • Mieteinnahmen für andere Räume ohne Umlagen / Umsatzsteuer (Zeile 14 bis 16) und • Einnahmen für an Angehörige der Beteiligten (z. B. Eltern, Kinder, Geschwister sowie weitere Personen i. S. d. § 15 der Abgabenordnung) vermietete Wohnungen ohne Umlagen / Umsatzsteuer (Zeile 17). Ordnen Sie diese Einnahmen bitte den einzelnen (Wohn-)Einheiten zu und geben Sie außerdem das Stockwerk, die Nummer der Wohnung / Einheit und die Wohn- / Nutzfläche an. Nicht zu den Wohnflächen gehören Zuhörräume, z. B. Keller, Dachböden, Schuppen und Garagen. Diese sind für die Berechnung der Wohnfläche nicht zu berücksichtigen. Rauteile mit einer lichten Höhe zwischen ein und zwei Metern sowie die Fläche von Balkonen, Loggien und Dachgärten können Sie bis zur Hälfte der jeweiligen Fläche ansetzen. Tragen Sie bitte die Umlagen , die die Gesellschaft / Gemeinschaft neben der Miete erhoben hat, in die Zeilen 18 bis 21 ein. Vermietet die Gesellschaft / Gemeinschaft ein Objekt umsatzsteuerpflichtig, so tragen Sie bitte in Zeile 25 die vereinnahmte Umsatzsteuer ein.
--	---

Tragen Sie in Zeile 18 bitte die laufend vereinnahmten Umlagen immer in voller Höhe ein (z. B. die von den Mietern monatlich an die Gesellschaft / Gemeinschaft gezahlten Nebenkostenvorauszahlungen). Dies gilt auch dann, wenn die Mieter die von der Gesellschaft / Gemeinschaft geschuldete Zahlung bestimmter Nebenkosten übernehmen. Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat die laufend vereinnahmten Umlagen mit den Mietern abgerechnet (z. B. durch eine Nebenkostenabrechnung)? Dann tragen Sie bitte die sich auf Grund der Abrechnung von den Mietern im Jahr 2026 an die Gesell-	schaft / Gemeinschaft geleistete Nachzahlung oder die von der Gesellschaft / Gemeinschaft an die Mieter gezahlte Erstattung in Zeile 19 ein. Diese ergeben sich regelmäßig aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2025. Für die entsprechenden Angaben bei einer Vermietung an Angehörige der Beteiligten nutzen Sie bitte die Zeilen 20 und 21. Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat mit den Mietern keine Neben- und / oder Betriebskosten gesondert vereinbart? Dann tragen Sie bitte in Zeile 22 eine „1“ ein.	Zeile 18 bis 22 Einnahmen aus umgelegten Neben- / Betriebskosten (Umlagen)
Wenn die Gesellschaft / Gemeinschaft die Mietkaution beim Auszug von Mietern nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt hat, sondern mit ausstehenden Mieten, abzurechnenden Nebenkosten oder Beschädigungen durch die Mieter verrechnet hat, dann ist die Kautio-	eine steuerpflichtige Mieteinnahme. Tragen Sie diese bitte in Zeile 23 ein. Einnahmen aus der Vermietung von Grundstücksteilen für Mobilfunkantennen, Windkraftanlagen und WLAN-Hotspots tragen Sie bitte in Zeile 24 ein.	Zeile 23 bis 26 Sonstige Einnahmen
Geben Sie bitte die folgenden Zuschüsse in dem Jahr an, in dem die Gesellschaft / Gemeinschaft diese erhalten hat: • Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen sowie • Aufwendungszuschüsse (z. B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastungen) Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 27 bis 29 ein. Zuschüsse, die die Gesellschaft / Gemeinschaft als Gegenleistung für eine Mietpreisbindung oder Nutzung durch einen bestimmten Personenkreis erhalten hat (z. B. Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungs-gesetz), können Sie auf die Jahre des Bindungszeitraumes verteilen. Geben Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung an. Zuschüsse, die die Gesell-	schaft / Gemeinschaft zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhalten hat, müssen Sie in Zeile 87 eintragen. Darüber hinaus müssen Sie diese Beträge von der Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen abziehen. Guthabenzinsen aus Bausparverträgen gehören dann zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn der Bausparvertrag in einem engen Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung dieses Gebäudes steht. Bitte mindern Sie den Gesamtbetrag um den Anteil, der auf die von der Gesellschaft / Gemeinschaft genutzten oder unentgeltlich an Beteiligte oder an Dritte überlassenen Wohnungen entfällt.	Zeile 27 bis 29 und 87 Zuschüsse
Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Wohnung oder einzelnen Räumen anfallen? Dann können diese nur als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft / Gemeinschaft aus der Wohnung oder den Räumen entsprechende Einnahmen erzielt oder in Zukunft erzielen will. Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer von der Gesellschaft / Gemeinschaft genutzten oder unentgeltlich an Beteiligte oder an Dritte überlassenen Wohnung anfallen? Dann können diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sind die Aufwendungen nur teilweise Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, tragen Sie bitte den direkt zuordenbaren Anteil (z. B. Badrenovierung) in die Zeilen „durch direkte Zuordnung ermittelt“ ein. Können Sie die Aufwendungen nicht direkt zuordnen (z. B. bei einer Dachreparatur)	und haben Sie diese in anderer Weise den Wohnungen zugeordnet (z. B. nach dem errechneten Verhältnis der Nutzflächen in Prozent), dann füllen Sie bitte die Zeilen „durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt“ aus. Haben Sie die Aufwendungen zum ersten Mal verhältnismäßig aufgeteilt, dann erläutern Sie bitte den Aufteilungsmaßstab sowie die Zuordnung in einer gesonderten Aufstellung. Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), können die auf diese Wohnung entfallenden Aufwendungen nur anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im Falle der verbilligten Überlassung tragen Sie bitte die entsprechenden Aufwendungen in die Zeilen 31 bis 82 stets in voller Höhe ein. Hinsichtlich der vorzunehmenden Kürzung verwenden Sie bitte ausschließlich die Eintragungsmöglichkeit in Zeile 83 und beachten Sie die entsprechenden Erläuterungen hierzu.	Zeile 31 bis 34 Werbungskosten
Abschreibung (Absetzung für Abnutzung – AfA –) ist die Verteilung der Anschaffungs- und / oder der Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer eines Gebäudes oder Wirtschaftsguts. Machen Sie erstmals Abschreibungen für ein Gebäude geltend, reichen Sie bitte eine gesonderte Aufstellung ein. Detaillierte An-	gaben dazu entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 39. Informationen zur Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Zeilen 40 bis 43.	Zeile 31 bis 43 Allgemeines zur Abschreibung

Zeile 31 bis 39
Abschreibung für
Gebäude



Wird ein Gebäude vermietet, sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die AfA, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen als Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung und ist damit nicht abschreibungsfähig. Deshalb ist es notwendig, dass Sie einen einheitlichen Kaufpreis in Anschaffungskosten für den Grund und Boden und das Gebäude aufteilen, um die Bemessungsgrundlage für die AfA zu ermitteln. Für eine sachgerechte Schätzung steht Ihnen eine Arbeitshilfe auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung. Geben Sie bitte unter www.bundesfinanzministerium.de den Suchbegriff „Kaufpreisaufteilung“ ein.

Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft beim Erwerb von Wohneigentum eine Erhaltungsrücklage miterworben, so gehört diese nicht zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Zum Werbungskostenabzug beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 53 bis 70.

Bei Herstellung eines Gebäudes reichen Sie bitte eine gesonderte Aufstellung mit folgenden Angaben ein:

- den gezahlten Rechnungsbetrag,
- das Rechnungsdatum,
- den Gegenstand der Leistung sowie
- das ausführende Unternehmen

Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1991 ein Gebäude im Beitrittsgebiet angeschafft oder hergestellt, so ist nur die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG zulässig. Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft ein Gebäude vor dem 1. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt, so bemisst sich die Abschreibung nach den Wiederherstellungs- / Wiederbeschaffungskosten, höchstens nach dem Zeitwert zum 1. Juli 1990.

Möchte die Gesellschaft / Gemeinschaft ein bisher selbstgenutztes Objekt vermieten, führt diese Nutzungsänderung dazu, dass die Abschreibung erstmalig berechnet werden muss.

Zeile 31 bis 33
§ 7 Abs. 4 bis 5a
EStG

Die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG beträgt

- bei vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellten Gebäuden jährlich 2,5 %,
- bei nach dem 31. Dezember 1924 und vor dem 1. Januar 2023 fertiggestellten Gebäuden jährlich 2 % und
- bei nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellten Gebäuden jährlich 3 %

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als 40, 50 oder 33 Jahre, kann die Gesellschaft / Gemein-

schaft in begründeten Ausnahmefällen entsprechend höhere Abschreibungen geltend machen. Eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Davon abweichend kann die Gesellschaft / Gemeinschaft nach § 7 Abs. 5 oder 5a EStG bei einem Gebäude oder einer Eigentumswohnung im Inland oder in einem EU- / EWR-Staat, das / die sie selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat, die folgenden Beträge als degressive (kontinuierlich vermindernde) Abschreibung abziehen:

Bei Bauantrag (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall)

vor dem 1. Januar 1995	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
vor dem 1. Januar 1996, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	4 Jahre je 7 %, 6 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2 % und 24 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	10 Jahre je 4 %, 8 Jahre je 2,5 % und 32 Jahre je 1,25 %

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Bei Baubeginnsanzeige (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall)

nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	je 5 %
--	--------

vom jeweiligen Buchwert (Restwert)

Bei dem Restwert handelt es sich um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bereits in Anspruch genommener Abschreibung.

Zu der in die Zeilen 31 bis 33 einzutragenden Beschreibung gehört auch die Restwert-Abschreibung i. S. d. § 7b Abs. 1 Satz 2, § 7k Abs. 1 Satz 3 EStG, § 4 des Fördergebietgesetzes sowie §§ 14a und 14d des Berlinförderungsgesetzes.

Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft ein Gebäude oder

eine Eigentumswohnung unentgeltlich erworben, kann sie eine Abschreibung nach dem Prozentsatz ansetzen, der für die Rechtsvorgängerin oder den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn sie oder er noch Eigentümerin oder Eigentümer wäre.

Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat neue Mietwohnungen angeschafft oder hergestellt?

Dann kann sie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu der linearen Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG oder der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG (Zeile 31 bis 33) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen bis zu 5 % jährlich der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (§ 7b EStG).

Begünstigt sind Baumaßnahmen, die aufgrund eines

- nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder
- nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029

gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen schaffen.

Baumaßnahmen mit Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- sich die Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wohnung maximal 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist eine De-minimis-Beihilfe. Das Finanzamt gewährt diese nur, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. Geben Sie bitte an, in welcher Höhe die Beteiligten weitere De-minimis-Beihilfen

in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Kalenderjahr erhalten haben.

Tragen Sie diese bitte in der Checkliste „Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG“ ein. Geben Sie die Checkliste mit der Feststellungserklärung ab. Die Checkliste können Sie dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2025, BStBl I Seite 1419 entnehmen.

Baumaßnahmen mit Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- sich die Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet,
- die Wohnung in einem Gebäude liegt, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen wird,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wohnung maximal 5.200 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung müssen nur dann eingehalten und nachgewiesen werden, wenn die Sonderabschreibung im Rahmen einer Gewinneinkunftsart beansprucht wird.

Tragen Sie diese bitte in der Checkliste „Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG“ ein. Geben Sie die Checkliste mit der Feststellungserklärung ab. Die Checkliste können Sie dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2025, BStBl I Seite 1419 entnehmen.

**Zeile 34 bis 36
§ 7b EStG**

Für Maßnahmen i. S. d. § 177 des Baugesetzbuches (BauGB), die an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich durchgeführt worden sind, kann die Gesellschaft / Gemeinschaft eine erhöhte Abschreibung nach § 7h EStG beantragen.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes in einem solchen Gebiet dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll. Vor-

aussetzung ist, dass die Gesellschaft / Gemeinschaft sich zu deren Durchführung neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

Hierfür benötigt die Gesellschaft / Gemeinschaft eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Gesellschaft / Gemeinschaft Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und die Aufwendungen hierfür selbst getragen hat.

Die Abschreibung nach § 7h EStG ersetzt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 bis 5a EStG wie folgt:

**Zeile 37 bis 39
§ 7h EStG**

Bei Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten

vor dem 1. Januar 2004	10 Jahre jeweils bis zu 10 %
nach dem 31. Dezember 2003	8 Jahre jeweils bis zu 9 %, 4 Jahre jeweils bis zu 7 %
der Bemessungsgrundlage	

**Zeile 37 bis 39
§ 7i EStG**

Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat Baumaßnahmen an einem Gebäude durchgeführt und

- das Gebäude ist nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal,
- die Baumaßnahmen waren nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und
- die Baumaßnahmen wurden in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt?

Dann kann die Gesellschaft / Gemeinschaft für bestimmte Baumaßnahmen bei Baudenkmalen eine Abschreibung nach § 7i EStG geltend machen.
Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Bau-

genehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann die Abschreibung nach § 7i EStG nur in Anspruch nehmen, wenn ihr eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt, die die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist und die Gesellschaft / Gemeinschaft diese Aufwendungen selbst getragen hat. Die Abschreibung nach § 7i EStG ersetzt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 bis 5a EStG wie folgt:

Bei Beginn der Baumaßnahmen	
vor dem 1. Januar 2004	10 Jahre jeweils bis zu 10 %
nach dem 31. Dezember 2003	8 Jahre jeweils bis zu 9 %, 4 Jahre jeweils bis zu 7 %
der Herstellungs- / Anschaffungskosten	

**Zeile 40 bis 43
Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind**

Die Gesellschaft / Gemeinschaft muss die Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind (z. B. Einbauküche), nach § 7 Abs. 1 EStG anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermitteln. Sie

kann ein Wirtschaftsgut, das nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) gekostet hat, im Jahr der Anschaffung voll absetzen. Diese Kosten für das Wirtschaftsgut sind in die Zeilen 79 bis 81 einzutragen.

**Zeile 44 bis 46
Schuldzinsen**

Zu den Schuldzinsen gehört auch ein Darlehensabgeld (Damnum, Disagio) und zu zahlende Erbbauzinsen. Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann ein Damnum / Disagio im Zeitpunkt der Zahlung abziehen, soweit es marktüblich ist. Ist es nicht marktüblich, so muss dieses auf die Dauer des Zeitraums der Zinsfestschreibung gleichmäßig verteilt werden. Von einer Marktüblichkeit kann ausgegangen werden, wenn der

Zeitraum der Zinsfestschreibung mindestens 5 Jahre und das Damnum / Disagio nicht mehr als 5 % beträgt. Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft keine Zinsfestschreibung vereinbart, muss dieses auf die Laufzeit des Darlehens verteilt werden. Öffentliche Zuschüsse zur Zinsverbilligung sind in Zeile 27 einzutragen. Geldbeschaffungskosten sind in die Zeilen 47 bis 49 einzutragen.

**Zeile 53 bis 71
Erhaltungsaufwendungen**

Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen (§ 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Voraussetzung ist, dass die Grundfläche der Räume des Gebäudes, die zu Wohnzwecken dienen, mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Unabhängig von der Art der Nutzung können größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes ebenfalls auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Hierbei muss es sich um Aufwendungen handeln

- für Maßnahmen aufgrund eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots der Gemeinden i. S. d. § 177 BauGB (§ 11a EStG),
- für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich die Eigentümerin oder der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat (§ 11a EStG) und / oder
- zur Erhaltung von Baudenkmalen (§ 11b EStG).

Erhaltungsaufwendungen, die auf innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführten Baumaßnahmen beruhen, können als anschaffungsnahe Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage

für die Abschreibung des Gebäudes erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhaltungsaufwendungen insgesamt mehr als 15 % (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten betragen. Hierzu gehören aber nicht die Kosten für Erweiterungen sowie jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsaufwand (z. B. Wartungsaufwand). Die Gesellschaft / Gemeinschaft hatte Aufwendungen für Baumaßnahmen, die die Wohnung oder das Gebäude auf einen höheren Standard bringen? Dann stellen diese Aufwendungen Herstellungs- oder Anschaffungskosten dar. Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann diese nicht als Erhaltungsaufwendungen geltend machen. Für den Standard eines Wohngebäudes ist in diesem Zusammenhang vor allem die Ausstattung und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie der Fenster ausschlaggebend. Die Gesellschaft / Gemeinschaft hatte Aufwendungen für Baumaßnahmen nach dem Erwerb eines Gebäudes, um funktionsuntüchtige Teile wiederherzustellen? Dann gehören diese Aufwendungen zu den Anschaffungskosten, wenn die Teile für die Nutzung unerlässlich sind (z. B. bei einer defekten Heizung oder bei Unbewohnbarkeit aufgrund von Wasser- oder Brandschäden). Dies gilt auch für Aufwendungen für Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nut-

zungsänderung entstanden sind. Diese sind den Anschaffungskosten zuzurechnen, soweit sie vor der erstmaligen Nutzung entstanden sind (z. B. Umbau einer Wohnung in ein Büro).
Beiträge zur **Erhaltungsrücklage** der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer können nicht bereits zum Zeitpunkt der Abführung als Werbungskosten bei den

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, sondern erst dann, wenn das Geld für Erhaltungsmaßnahmen ausgegeben wird.
Kopien der Nachweise sowie eine Einzelaufstellung über die Erhaltungsaufwendungen sind nur auf Aufforderung des Finanzamtes einzureichen.

Der Gesellschaft / Gemeinschaft sind Neben- und / oder Betriebskosten entstanden, die sie auf Ihre Mieter umgelegt hat?
Dann sind diese hier einzutragen. Gleiches gilt für Erstattungen.
Werden die Neben- und / oder Betriebskosten über eine Hausverwaltung abgerechnet (z. B. Hausgeld-

endabrechnung bei einer Wohnungseigentümergeinschaft)?
Dann ist hier die sich gegenüber der Hausverwaltung ergebende Nachzahlung einzutragen (ohne die Beiträge zur Erhaltungsrücklage – vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 53 bis 71). Gleiches gilt für eine Erstattung.

Zeile 72 bis 74
Umgelegte Kosten

Der Gesellschaft / Gemeinschaft sind Neben- und / oder Betriebskosten entstanden, die sie **nicht** auf die

Mieter umgelegt hat?
Dann sind diese hier einzutragen.

Zeile 75 bis 77
Nicht umgelegte Kosten

Hier können weitere Kosten eingetragen werden, die nicht den Aufwendungen in den Zeilen 31 bis 78 zugeordnet werden können. Bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung sind hier auch die Vorsteuern aus Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten einzutragen.

gen, die im Wege der Abschreibung berücksichtigt werden können, sowie die Vorsteuern aus Erhaltungsaufwendungen, welche auf bis zu 5 Jahre verteilt werden (Zeile 55 bis 58).

Zeile 79 bis 81
Sonstige Kosten

Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), müssen die auf diese Wohnung entfallenden Aufwendungen im Verhältnis der ortsüblichen Marktmiete zur vereinbarten Miete aufgeteilt werden.
Die Aufwendungen müssen nicht aufgeteilt werden, wenn

- das Entgelt mindestens 50 %, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten beträgt und
- im Zeitraum der Vermietung voraussichtlich kein Verlust erwirtschaftet wird (Überschussprognose vgl. Randnummer 33 ff. des BMF-Schreibens vom 8. Oktober 2004, BStBl I Seite 933).

Die Aufwendungen müssen ebenfalls nicht aufgeteilt werden, wenn das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten beträgt.

Sofern nach den vorstehenden Ausführungen für das gesamte verbilligt vermietete Objekt eine Aufteilung erforderlich ist, sind die Werbungskosten zu kürzen. Die betragsmäßige Kürzung der Werbungskosten ist in Zeile 83 vorzunehmen.

Die ortsübliche Miete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zu Grunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Miete z. B.

- mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 558e BGB oder
- durch Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB

ermittelt werden. Jeder dieser Ermittlungswege ist gleichrangig.

Zeile 83
Verbilligte Überlassung

Anlage FE-V-FeWo

Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat Einkünfte aus der Vermietung und / oder Verpachtung

- einer Ferienwohnung,
- eines Ferienhauses und / oder
- aus kurzfristiger Vermietung eines anderen Objekts (z. B. über Internet-Plattformen)?

Dann ist die Anlage FE-V-FeWo **zusätzlich** zur **Anlage FE-V-Objekt** auszufüllen.

Unter dem in dieser Anleitung verwendeten Begriff „Ferienwohnung“ sind sowohl Ferienwohnungen als auch Ferienhäuser zu verstehen.

Für jede **Anlage FE-V-Objekt**, die Einkünfte aus der Vermietung und / oder Verpachtung einer Ferienwohnung und / oder aus kurzfristiger Vermietung eines anderen Objekts enthält, reichen Sie bitte eine gesonderte Anlage FE-V-FeWo ein. In einer Anlage FE-V-FeWo können Sie Angaben für bis zu 3 Ferienwohnungen sowie 3 kurzfristige Vermietungen machen. Enthält ein Objekt der **Anlage FE-V-Objekt** mehr als 3 Ferienwohnungen oder kurzfristige Vermietungen reichen Sie bitte weitere Anlagen FE-V-FeWo ein.

Allgemeines

Zeile 3	Hier ist stets die laufende Nummer der Anlage FE-V-Objekt anzugeben, auf die sich die Angaben in der	Anlage FE-V-FeWo beziehen.
Zeile 4	Hier ist stets das Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (bisher Einheitswert-Aktenzeichen)	anzugeben.
Zeile 6, 16, 26, 36, 39 und 42	Hier ist die Wohnfläche anzugeben, die auf die an wechselnde Feriengäste vermietete Fläche oder auf	den zur kurzfristigen Vermietung genutzten Wohnraum entfällt.
Zeile 7 bis 9, 17 bis 19 und 27 bis 29	Hier sind Angaben zur Nutzung der Ferienwohnung zu machen. Wurde die Ferienwohnung auch durch die Gesellschaft / Gemeinschaft und / oder Beteiligte selbst genutzt, unentgeltlich an Dritte überlassen oder ist die Selbstnutzung durch die Gesellschaft / Gemeinschaft und / oder Beteiligte jederzeit möglich (sog. „Selbstnutzung“), sind auch die Tage der Selbstnutzung, der Vermietung und des Leerstandes einzutragen. Zu den Tagen der Selbstnutzung zählen auch Tage, an denen die Ferienwohnung zur Selbstnutzung vorbehalten wurde. Tage, an denen sich die Beteiligten nur kurzfristig in der Wohnung z. B. für Wartungs-, Reinigungs- und / oder Renovierungsarbeiten sowie zur allgemeinen Kontrolle aufgehalten haben, gehören nicht	zu den Tagen der Selbstnutzung. Ist die Selbstnutzung durch die Gesellschaft / Gemeinschaft und / oder Beteiligte jederzeit möglich, werden die Leerstandszeiten im Wege der Schätzung entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Selbstnutzung zur tatsächlichen Vermietung aufgeteilt. Wurde die Selbstnutzung zeitlich beschränkt (z. B. bei der Vermietung durch einen Dritten), wird nur die vorbehaltene Zeit der Selbstnutzung den Tagen der Selbstnutzung und die Leerstandszeit den Tagen der Vermietung zugeordnet. Die zuvor beschriebene Zuordnung der Leerstandszeiten wird durch das Finanzamt vorgenommen. Insoweit ist durch die Gesellschaft / Gemeinschaft und / oder Beteiligte keine Zuordnung der Leerstandszeiten vorzunehmen.
Zeile 10 bis 14, 20 bis 24 und 30 bis 34	Wurde die Ferienwohnung nicht selbst durch die Gesellschaft / Gemeinschaft und / oder Beteiligte genutzt, sondern ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, sind Angaben in den Zeilen 10 bis 14 und ggf. in den Zeilen 20 bis 24 sowie 30 bis 34 zu machen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vermietungstage und der durchschnittlichen tatsächlichen Vermietungstage der Wohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzustellen (Betrachtungszeitraum). Dieser kann entweder mit dem Jahr 2026 starten, enden oder das Jahr 2026 umfassen. Den Betrachtungszeitraum tragen Sie bitte in Zeile 10 sowie ggf. in die Zeilen 20 und 30 ein. In Zeile 11 sowie ggf. in den Zeilen 21 und 31 sind die durchschnittlichen ortsüblichen Vermietungstage bezo-	gen auf ein Jahr (365 Tage) von an wechselnde Feriengäste vermieteten Wohnungen für den Belegungsort der Wohnung anzugeben. Angaben zu den ortsüblichen Vermietungstagen sind bei den Fremdenverkehrsämtern, Gemeinden, Städten oder Kurverwaltungen erhältlich. Tragen Sie außerdem in Zeile 11 sowie ggf. in die Zeilen 21 und 31 die durchschnittlichen tatsächlichen Vermietungstage der Wohnung bezogen auf ein Jahr (365 Tage) ein. Damit kann das Finanzamt für die Anerkennung der Aufwendungen prüfen, in welchem Umfang die Wohnung zur Vermietung angeboten wurde. Weitere Einzelheiten können dem BMF-Schreiben vom 8. Oktober 2004, BStBl I Seite 933, entnommen werden.

Neu!

Anlage FE-SO

Allgemeines	Einkünfte sind bei den sonstigen Einkünften der Unterschied zwischen den Einnahmen und den Werbungskosten. Anzugeben sind die Einnahmen und Wer-	bungskosten der Gesellschaft / Gemeinschaft vor Abzug ausländischer Steuern.
Zeile 9 bis 16 sowie 50 und 51 Leistungen	In den Zeilen 9 und 12 bis 14 sowie ggf. 50 sind Einnahmen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten (z. B. Lending, passives Staking, Airdrops / Bounties, Mining / Forging) anzugeben, sofern sie keiner anderen Einkunftsart (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen) zuzurechnen sind. Weitere Einzelheiten können dem BMF-Schreiben vom 6. März 2025, BStBl I Seite 658, entnommen werden. In den Zeilen 10 bis 14 sowie ggf. 50 sind Einnahmen	aus z. B. gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände anzugeben. Hier sind auch Geldprämien einzutragen, die von einem Kreditinstitut für einen Wechsel des Wertpapierdepots gezahlt werden. Hierzu ist eine gesonderte Aufstellung einzureichen. Die Werbungskosten zu den vorgenannten Leistungen sind in den Zeilen 15 und 16 sowie ggf. 51 anzugeben. Wurden im Jahr 2026 Verluste aus Leistungen erzielt, sind diese hier anzugeben.

Private Veräußerungsgeschäfte sind

- Veräußerungen von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt (Zeile 17 bis 25 und 39 sowie 52),
- Veräußerungen von Kryptowerten, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, oder bei denen die Veräußerung der Kryptowerte früher erfolgt als der Erwerb (Zeile 26 bis 31 und 39 sowie 52) und
- Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, oder bei denen die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb (Zeile 33 bis 39 sowie 52).

Als Anschaffung gilt auch

- die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe oder
- der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung.

Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) rechnet das Finanzamt dem Rechtsnachfolger die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zu. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft (z. B. Erbengemeinschaft) gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

Wenn innerhalb der oben genannten Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert wurden, sind diese hier anzugeben.

**Zeile 17 bis 39
sowie 52
Private
Veräußerungs-
geschäfte**

In den Zeilen 17 bis 25 und 39 sowie 52 sind Angaben zu Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu machen. Der Zeitraum zwischen der jeweiligen Anschaffung und Veräußerung darf dabei nicht mehr als 10 Jahre betragen. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). In Zeile 18 sind die entsprechenden Daten einzutragen.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume.

Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

Nicht zu versteuern ist die Veräußerung von Gebäuden, selbständigen Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehender Räume (Wirtschaftsgüter), wenn diese

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den 2 Jahren

davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Dies gilt nur für Beteiligte, die die o. g. Wirtschaftsgüter zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Für die übrigen Beteiligten liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Eine Zwischenvermietung ist unschädlich und führt nicht zu einer Steuerpflicht, soweit das Grundstück zusammenhängend

- im Veräußerungsjahr mindestens an einem Tag (d. h. am 1. Januar),
- im Jahr vor der Veräußerung durchgehend und
- im zweiten Jahr vor der Veräußerung ebenfalls mindestens an einem Tag (d. h. am 31. Dezember)

zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Hierzu ist das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2020, BStBl I Seite 576, zu beachten. Der Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden muss nicht versteuert werden, sofern er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Das ist z. B. auch bei einem häuslichen Arbeitszimmer der Fall, nicht aber bei fremdvermieteten Räumen. Wurde ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt, sind in den Zeilen 21 bis 25 nur Angaben zu dem steuerpflichtigen Teil zu machen. Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen wurden. Wurde das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt und wurden die oben genannten Abschreibungen durch das Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten. Die in Anspruch genommenen Beträge sind in Zeile 23 einzutragen.

**Zeile 17 bis 25
und 39 sowie 52
Grundstücke und
grundstücks-
gleiche Rechte**

**Zeile 26 bis 32
und 39 sowie 52
Kryptowerte**

Neu!

In den Zeilen 26 bis 31 und 39 sowie 52 sind Angaben zu Veräußerungen von Kryptowerten (z. B. Bitcoin, Ether usw.) zu machen, wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb. Weitere Einzelheiten können dem BMF-Schreiben vom 6. März 2025, BStBl I Seite 658, entnommen werden. Bei mehreren Veräußerungen erläutern Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung (z. B. Steuerreport).

Die Finanzverwaltung erhält auf Grundlage u. a. des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes Informationen über Transaktionen mit Kryptowerten unabhängig von der Veräußerungsfrist i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Zum Abgleich dieser Informationen und zur Vermeidung von Rückfragen geben Sie bitte in Zeile 32 die Summe der Veräußerungspreise von Veräußerungen von Kryptowerten an, die Sie länger als ein Jahr gehalten haben.

**Zeile 33 bis 39
sowie 52
Andere
Wirtschaftsgüter
(ohne Kryptowerte)**

In den Zeilen 33 bis 39 sowie 52 sind Angaben zu Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern zu machen, die keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie Kryptowerte sind, wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung vor dem Erwerb erfolgt (z. B. Fremdwährungen usw.). Die Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen) müssen hier nicht angegeben werden.
Wenn das veräußerte Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde, dann verlängert sich die Frist von einem

auf 10 Jahre.

Bei den Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen wurden. Wurden die oben genannten Abschreibungen durch das Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten.

Anlage FE-Sonstiges

Allgemeines

In diesem Vordruck sind Angaben zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen, zu Versorgungsleistungen, zur Deminimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, zu Laborgemein-

schaften und Kosten- und Hilfgemeinschaften, zu Sanierungserträgen i. S. d. § 3a EStG, zur Bauabzugsteuer sowie zu Familienstiftungen nach § 15 AStG möglich.

**Zeile 4 bis 14
sowie 57 bis 67
Zuwendungen
(Spenden- und
Mitglieds-
beiträge)
für steuer-
begünstigte
Zwecke**

Neu!

Haben Sie im Rahmen der Gesellschaft / Gemeinschaft, für die eine gesonderte und einheitliche Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 4 bis 14 sowie 57 bis 67 ein.
Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Voraussetzung für die Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Empfänger ist, dass die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist und Ihnen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Aufnahme in das Register ist durch die ausländische Organisation beim BZSt zu beantragen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestätigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerbegünstigten Zwecke der ausländischen Organisation müssen Sie nicht mehr mit Ihrer Feststellungserklärung einreichen.

tronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt wurde

Soweit der Zuwendungsempfänger Ihnen die Zuwendungsbestätigung weiterhin in Papierform ausgestellt hat, tragen Sie bitte die entsprechenden Beträge in die Zeilen 4, 5, 7, 9, 11 und 12 sowie 57, 58, 60, 62, 64 und 65 ein. Diese Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie außerdem einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des

Seit 2026 können Zuwendungsempfänger – anstatt der bisherigen Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (sog. Spendenbescheinigung) – die Daten der Zuwendungsbestätigung elek-

Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden

Bitte tragen Sie die vom Zuwendungsempfänger elek-

tronisch übermittelten Beträge der Zuwendungen in die Zeilen 6, 8, 10 und 13 sowie 59, 61, 63 und 66 ein.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in den Zeilen 14 sowie 67 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Versorgungsleistungen aufgrund von vereinbarten Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war

und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden.

Machen Sie erstmals solche Aufwendungen geltend, reichen Sie bitte eine Kopie des Vertrags ein, der die Grundlage der Vermögensübertragung bildet.

Zudem muss jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person angegeben werden.

**Zeile 15 bis 34
sowie 68 bis 87**
Gezahlte und erbrachte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

Für Baumaßnahmen, durch die neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG gewährt werden. Dabei handelt es sich um eine Beihilfe, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt wird. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige:

Das Finanzamt gewährt die Sonderabschreibung nach § 7b EStG nur, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. Zur Prüfung der Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind Angaben zu erhaltenen weiteren Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und nach der DAWI-de-minimis-Verordnung erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in den Zeilen 35 bis 37 und 88 bis 90.

Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige:

Die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung müssen nur dann nachgewiesen werden, wenn die Sonderabschreibung im Rahmen von Gewinneinkünften beansprucht wird. In diesem Fall machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in den Zeilen 35 bis 37 und 88 bis 90. Vermögensverwaltende Personengesellschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) müssen für Baumaßnahmen aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige ab dem Jahr 2023 keine Angaben zu anderen erhaltenen De-minimis- oder DAWI-de-minimis-Beihilfen tätigen.

Weitere Informationen zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Zeilen 34 bis 36 der Anlage FE-V-Objekt.

**Zeile 35 bis 37
sowie 88 bis 90**
Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG

Nach § 180 Abs. 2 AO i. V. m. der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO können sonstige Besteuerungsgrundlagen, die keine Einkünfte sind, gesondert und einheitlich festgestellt werden. Bei Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 werden nur Betriebsausgaben festgestellt. Die Betriebseinnahmen bei kasernenärztlichen Laborgemeinschaften werden den Finanzämtern der Beteiligten nachrichtlich mitgeteilt.

Bitte machen Sie deshalb Angaben zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Handelt es sich um eine Gemeinschaft i. S. d. BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001, BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a (dazu gehören auch zahnärztliche Laborgemeinschaften), können neben den Betriebsausgaben auch die Betriebseinnahmen festgestellt werden.

**Zeile 38 bis 41
sowie 91 und 92**
Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 und Kosten- / Hilfsgemeinschaften

Anlage FE-Steuerbegünstigungen

Wenn Sie zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen Miteigentümer eines Objekts i. S. d. §§ 10f oder 10g EStG sind und Sie Aufwendungen hatten, für die eine Steuerbegünstigung nach den §§ 10f oder 10g EStG in Betracht kommt, so kann die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und ein-

heitlichen Feststellung erforderlich sein.

Für die Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Objekt liegt (Lagefinanzamt). Geben Sie die Feststellungserklärung bitte bei diesem Finanzamt ab.

Allgemeines

Beachten Sie bitte, dass Sie hier den Abzugsbetrag nach den §§ 10f oder 10g EStG, und nicht die Bemes-

sungsgrundlage für den Abzugsbetrag, eintragen müssen.

**Zeile 6 und 10
sowie 17 und 20**

Anlage FE-Energetische Maßnahmen

Allgemeines

Wenn Sie zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen Miteigentümer eines Objekts i. S. d. § 35c EStG sind und Sie Aufwendungen hatten, für die eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht kommt, so kann die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung erforderlich sein.

Für die Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Objekt liegt (Lagefinanzamt). Geben Sie die Feststellungserklärung bitte bei diesem Finanzamt ab.

Die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist nicht erforderlich, wenn der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an den begünstigten Aufwendungen durch eine Bescheinigung des Verwalters nachgewiesen wurde oder es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. Ein Fall von geringer Bedeutung liegt vor, wenn die Aufwendungen für die Steuerermäßigung einfach zu ermitteln sind und die Aufteilung auf die Miteigentümer feststeht. In diesen Fällen ist die Steuerermäßigung nach § 35c EStG direkt in der jeweiligen Einkommensteuererklärung (Anlage Energetische Maßnahmen) zu beantragen.

Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen beantragen, wenn das Gebäude (begünstigtes Objekt)

- in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU / EWR) liegt,
- zu eigenen Wohnzwecken einzelner Beteiligter genutzt wird,
- sich im Eigentum der Beteiligten befindet und
- bei Beginn der energetischen Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Eine Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, einschließlich der Kosten für den Energieberater, beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt 40.000 €. Besteht ein im Miteigentum mehrerer Personen befindliches Gebäude aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und nutzt jeder Miteigentümer eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken, steht

jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € nach § 35c EStG zu, soweit der Wert des Miteigentumsanteils den Wert der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nicht übersteigt.

Die Förderung verteilt sich auf 3 Jahre (im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr jeweils 7 % der Aufwendungen – maximal 14.000 € jährlich – und im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen – maximal 12.000 € –). Die Kosten für den Energieberater werden i. H. v. 50 % der Aufwendungen im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen berücksichtigt.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen aus. Reichen Sie diese Bescheinigung in Kopie zusammen mit der Feststellungserklärung beim Finanzamt der Gesellschaft / Gemeinschaft ein.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt grundsätzlich für die Person, in deren Eigentum sich das begünstigte Objekt befindet. Weitere Einzelheiten zu den Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2024, BStBl I 2025 Seite 39.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die folgende Informationen enthält:

- die förderfähigen energetischen Maßnahmen,
- die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und
- die Adresse des begünstigten Objekts.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass der Rechnungsbetrag vollständig auf ein Konto des Leistungserbringers gezahlt wurde. Teil- und Abschlagszahlungen reichen für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht aus. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks gewährt das Finanzamt keine Steuerermäßigung.

Weitere allgemeine Hinweise und Beispiele zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen finden Sie im BMF-Schreiben vom 21. August 2025, BStBl I Seite 1609.

Zeile 3 bis 8 sowie 21 bis 24 Begünstigtes Objekt

Die Anschrift des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung tragen Sie bitte in die Zeilen 3 und 4 ein; sollte sich diese im EU- / EWR-Ausland befinden, tragen Sie zusätzlich den Staat in Zeile 4 ein.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist Ihnen bei vor dem Jahr 2010 errichteten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht bekannt, genügt es, wenn Sie den 01.01. des Herstellungsjahres eintragen (z. B. beim Baujahr 1960 tragen

Sie in Zeile 3 ein: 01.01.1960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen eingereicht werden müssen, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden. Geben Sie bitte bei Objekten im Inland das Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (bisher Einheitswert-Aktenzeichen) in Zeile 5 an. Tragen Sie bitte die gesamte Nutzfläche des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in die Zeilen 6 sowie 21 ein.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern geben Sie bitte die Anzahl der Wohnungen in den Zeilen 7 sowie 22 an.

In Zeile 23 ist der Anteil an der Steuerermäßigung

in % anzugeben. Der Anteil an der Steuerermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis des Miteigentumsanteils an dem begünstigten Objekt.

Das im Miteigentum mehrerer Personen befindliche Gebäude

- besteht aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und
- jeder Miteigentümer nutzt eine Wohnung alleine zu

eigenen Wohnzwecken?

Dann steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zu. Weitere Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 21. August 2025, BStBl I Seite 1609. Falls Ihnen danach der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zusteht, tragen Sie bitte in Zeile 23 „100,00“ ein.

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 10 sowie 26) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in die Zeilen 10 sowie 26 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme ein. Tragen Sie bitte die eigenen Aufwendungen in die Zeilen 11 und 12 sowie 27 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen. Die Steuerermäßigung kann nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen

berücksichtigt werden.

Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für die Aufwendungen

- Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f EStG in Anspruch genommen werden oder
- Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden oder
- zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen und die energetischen Maßnahmen öffentlich gefördert werden (z. B. durch KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigene Förderbanken oder Gemeinden).

Wurde für die energetische Maßnahme eine der vorstehenden Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen, dann geben Sie dies bitte in den Zeilen 9 sowie 25 an.

Wurden ausschließlich für die Energieberatung Zuschüsse gewährt, kann für die Kosten der Energieberatung keine Steuerermäßigung mehr beantragt werden. Für die aufgrund dieser Energieberatung durchgeführten energetischen Maßnahmen, für die keine öffentlichen Förderungen in Anspruch genommen wurden, kann die Steuerermäßigung beantragt werden.

**Zeile 9 bis 12
sowie 25 bis 27**

**Eigene
Aufwendungen
für energetische
Maßnahmen**

Tragen Sie hier bitte die Aufwendungen ein, die dadurch entstanden sind, dass eine Energieberatung mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung von tatsächlich durchgeführten energetischen Maßnahmen beauftragt wurde. Das Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen

- für Energieberaterinnen oder Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zuge-

lassen sind, und

- für Energieeffizienz-Expertinnen oder Energieeffizienz-Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sind.

Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise i. S. d. § 88 GEG besitzen, fallen nicht darunter.

**Zeile 13 und 14
sowie 28**

**Eigene
Aufwendungen
für den Energie-
berater**



Wenn in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für ein Objekt in Anspruch genommen wurden, dann sind hier die für dieses Objekt anerkannten Aufwendungen einzutragen. Bei Nut-

zungs- und / oder Eigentumsänderungen müssen hier entsprechend erhöhte oder verminderte Aufwendungen eingetragen werden.

**Zeile 15 und 16
sowie 29 und 30**

**Anerkannte
energetische
Maßnahmen der
Vorjahre**

Anlage FE-L-AUS

Zeile 4 und 5 sowie 88

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in den Zeilen 5 sowie 88 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in Zeile 5 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt

nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Anlage FE-G-AUS

Zeile 4 und 5 sowie 126

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in den Zeilen 5 sowie 126 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in Zeile 5 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt

nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Anlage FE-S-AUS

Zeile 4 und 5 sowie 73

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in den Zeilen 5 sowie 73 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in Zeile 5 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,

- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart ab-

gezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Anlage FE-V-AUS

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Werbungskosten abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Werbungskosten wird in den Zeilen 5 sowie 35 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in Zeile 5 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt

nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Zeile 4 und 5
sowie 35

Anlage FE-SO-AUS

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Werbungskosten abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Werbungskosten wird in den Zeilen 5 sowie 15 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in Zeile 5 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Zeile 4 und 5
sowie 15

Anlage FE-K und FE-K-Bet

Allgemeines

Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet werden benötigt, wenn an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Ist an der Personengesellschaft eine andere Personengesellschaft beteiligt, deren Anteile ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft oder mehreren Körperschaften gehalten werden, sind zusätzliche Angaben erforderlich. In Zeile 45 der Anlage FB ist der prozentuale Anteil der direkt oder indirekt beteiligten Körperschaften anzugeben. Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet dienen der zutreffenden Anwendung des § 8b KStG auf der Ebene der beteiligten Körperschaft.

Die Anlage FE-K ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG oder Veräußerungsverluste i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind oder so-

weit Beträge i. S. d. § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.

Die Anlage FE-K ist im Falle einer Wertpapierleihe i. S. d. § 8b Abs. 10 KStG auszufüllen.

Die Anlage FE-K-Bet ist auszufüllen, wenn die Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Körperschaft hält und von dieser Körperschaft Ausschüttungen und / oder Bezüge erhalten hat. Dabei ist pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung jeweils eine gesonderte Anlage FE-K-Bet auszufüllen. Hält die Personengesellschaft Anteile an einer Körperschaft und halten auch die an der Personengesellschaft beteiligten Körperschaften Anteile an derselben Körperschaft im Sonderbetriebsvermögen, sind hierfür getrennte Anlagen FE-K-Bet abzugeben.

Anlage FE-OT

Allgemeines

Die Angaben auf der Anlage FE-OT werden zur Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Mitunternehmerschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organgesellschaften zuzurechnen sind, benötigt.

Die Anlage FE-OT ist immer abzugeben, wenn die Mitunternehmerschaft Organträger i. S. d. § 14 KStG

oder ihr das Einkommen einer Organgesellschaft aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft zuzurechnen ist. Es ist unerheblich, ob an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften beteiligt sind.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMV-Ä 2020	Bundesmantelvertrag-Ärzte
BStBl	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStG	Einkommensteuergesetz

ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GewStG	Gewerbesteuergesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
StAbwG	Steueroasenabwehrgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz